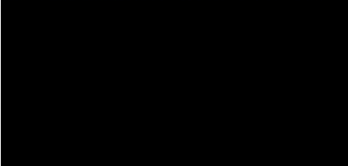


Umweltbundesamt | Postfach 1406 | 06813 Dessau-Roßlau



vorab per E-Mail:

@fragdenstaat.de

Vollzug des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) und des Umweltinformationsgesetzes (UIG)

Ihr Antrag vom 28.07.2018

Dessau-Roßlau,
27. August 2018

Bearbeiter/in:

Telefon:

+49(0)340 21 03-2134

Fax:

+49(0)340 21 04-2134

E-Mail:

Geschäftszeichen:
Just-3035-2018-VT

Sehr geehrt ,

auf Ihren Antrag vom 28.07.2018 auf Bereitstellung des Gemeinsamen Stoffdatenpools Bund Länder (GSBL) in maschinenlesbarer Form erlässt das Umweltbundesamt den folgenden

Bescheid

- 1. Ihr Antrag auf Zugang zu den Informationen in maschinenlesbarer Form wird abgelehnt.**
- 2. Kosten werden nicht erhoben.**

Begründung

Sie haben am 28.07.2018 über das Internetportal „fragdenstaat.de“ einen Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 IFG i.V.m. § 3 UIG

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: +49 (0)340 21 03-0
Fax: +49 (0)340 21 03-2285
www.uba.de

Dienstgebäude Bismarckplatz
Bismarckplatz 1
14193 Berlin

Dienstgebäude Corrensplatz
Corrensplatz 1
14195 Berlin

Dienstgebäude Marienfelde
Schichauweg 58
12307 Berlin

Dienstgebäude Bad Elster
Heinrich-Heine-Str. 12
08645 Bad Elster

Dienstgebäude Langen
Paul-Ehrlich-Str. 29
63225 Langen

gestellt. Darin bitten Sie um die Zusendung des GSBL: Gemeinsamer Stoffdatenpool des Bundes und der Länder in maschinenlesbarer Form. Die Datei/Liste sollte einen Eintrag je Spalte enthalten.

Ihr Antrag ist gem. §§ 2 Abs.1 Nr.1, 3 Abs.1 S.1 UIG zulässig, aber unbegründet. Sie haben keinen Anspruch auf die Zurverfügungstellung der Informationen in maschinenlesbarer Form.

Nach § 3 Abs.1 S.1 UIG haben informationspflichtige Stellen jeder Person Zugang zu Umweltinformationen zu gewähren, über die die Stelle verfügt.

Das Umweltbundesamt (UBA) betreibt im Rahmen eines Bund-Länder-Kooperationsprojektes den Stoffdatenpool GSBL. Diese Fachanwendung ist eine Webapplikation und als GSBLpublic frei zugänglich unter <http://www.gsbl.de/>. Im GSBL finden Sie u.a. Informationen zu Chemikalien, deren Verwendung, Schutzmaßnahmen bei Gefahr sowie zu rechtlichen Regelungen zum Stoff. Die Daten werden im Rahmen der Bund-Länder-Kooperation gepflegt und aktualisiert.

Dem Nutzer bieten wir eine web-basierte Abfragemaske. Die Trefferliste einer Recherche kann im Excel-Format exportiert werden. Hierzu kann der Nutzer die Option „Export“ in der Abfragemaske nutzen. Die Trefferliste enthält Namen, Angaben zur Stoffart, CAS-Nummer und ein Strukturbild aller Treffer. Neben den Trefferlisten können auch einzelne Stoffdossiers im RTF-Format exportiert werden. In diesem sind alle in der Datenbank enthaltenen Informationen zur gewählten Chemikalie enthalten. Somit hat jeder Nutzer die Möglichkeit, sich vollständige Dossiers einzelner Chemikalien gezielt herunterzuladen.

Seit 1996 nutzt der GSBL ein Paket von Softwaremodulen (GSBL SoftwareSuite) für Produktion, Pflege und Recherche der Stoffdaten. Die Software ist modular und baut auf einem flexiblen fachlichen und technischen Datenmodell auf. Eine standardisierte GSBL-Schnittstelle erlaubt den Datenaustausch mit den zahlreichen Datenlieferanten und deren heterogenen Datenformaten. Die Anwendung ist in dieser Form seit über 20 Jahren in Betrieb und daher auch technisch veraltet. Aus diesem Grund ist eine Bereitstellung des Gesamtdatenbestandes im gewünschten Format aktuell nicht möglich.

Unsere Verwaltungsvereinbarung vom 1. Januar 2016 schreibt fest, dass die aktuelle Betreibersoftware in fünf Ausbaustufen modernisiert wird. Derzeit befinden wir uns in der Umsetzung der 2. Ausbaustufe. Im Rahmen der Neuentwicklung des Gesamtsystems soll auch die Bereitstellung von Datenexporten neu überdacht werden.

Darüber hinaus sind wir bestrebt, die Anwendung an die Ansprüche des „*Linked environment data*“-Prinzips heranzuführen. Nähere Informationen hierzu finden Sie u.a. hier: <https://www.umweltbundesamt.de/tags/linked-environment-data>.

Die Art des zu gewährenden Informationszuganges ist in § 3 Abs.2 UIG dargelegt. Die konkrete Form der Zugangsgewährung steht im pflichtgemäßen Ermessen der informationspflichtigen Stelle. Dem Antragsteller steht kein unbeschränktes Wahlrecht zu.

Insbesondere besteht keine Pflicht der Behörde, die Informationen in das begehrte Format zu fassen bzw. umzuwandeln. Der Umweltinformationsantrag bezieht sich auf die Informationen, die der Behörde vorliegen. Insofern gewährt der Informationsanspruch keine qualitative Änderung der vorliegen-

den Umweltinformation, sondern nur eine Reproduktion bzw. Vervielfältigung, sofern dies möglich ist. Wie oben ausgeführt, ist eine Herausgabe der von Ihnen angefragten Daten in maschinenlesbarer Form nicht möglich.

Daher müssen wir Ihren Antrag ablehnen.

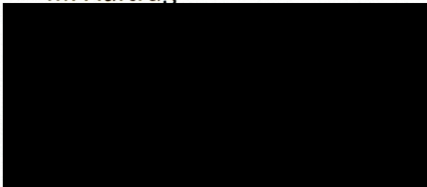
Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Umweltbundesamt mit Sitz in Dessau- Roßlau erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



- Leitender Justitiar i.V. -